

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: FB: Verfasser:	BV-StVV-313-22 FBL1-schw 02.11.2022 Fachbereich Zentrale Steuerung Schwerdtner, Yvonne			
Beratungsfolge 24.11.2022 Hauptausschuss 08.12.2022 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
Betreff Beitritt zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Die Stadt Vetschau/Spreewald tritt dem Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg unter Bezugnahme auf die beigefügte Verbandssatzung nebst Anlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei.
Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Beitritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg). Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).

Beschlussbegründung:

Im digitalen Informationszeitalter stehen die Kommunalverwaltungen vor der Herausforderung, eine moderne und leistungsfähige Verwaltung aufzubauen und dauerhaft vorzuhalten, die Prozesse innerhalb der Verwaltung sowie mit Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft zu digitalisieren und dazu den Investitions- und Fachkräftebedarf im IT-Bereich zu bewältigen. Die Kommunen im Land Brandenburg treffen verschiedene gesetzliche Verpflichtungen zur Umsetzung digitaler Verwaltungsprozesse.

Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) im November 2018 nehmen die Anforderungen an die brandenburgischen Kommunen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik weiter zu. Einzurichten sind nach dem Brandenburgischen E-Government-Gesetz

- der elektronische Zugang zur Verwaltung per E-Mail,
- die Informationsbereitstellung über die Verwaltung in öffentlich zugänglichen Netzen,
- elektronische Bezahlungsmöglichkeiten,
- die elektronische Rechnungslegung,
- eine Georeferenzierung,
- die Bereitstellung von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen,
- die elektronische Aktenführung auf freiwilliger Basis,
- die elektronische Akteneinsicht,
- sowie die Verwaltungsprozessoptimierung,

Alle diese Aufgaben sind gleichermaßen schrittweise zu bewältigen.

Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetz (OZG) werden zudem Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis zum Jahr 2022 sämtliche Verwaltungsleistungen auch online anzubieten. Der IT-Planungsrat des Bundes hat auf der kommunalen Ebene rund 460 Verwaltungsleistungen eruiert, die digital anzubieten sind.

Des Weiteren besteht erhöhter Investitionsbedarf in die technische Infrastruktur der Verwaltung aufgrund externer Einflüsse wie zum Beispiel die technische Um- bzw. Aufrüstung aufgrund IT-

Sicherheitsanforderungen und datenschutzrechtlicher Vorgaben (EU-DSGVO). Ferner gilt es dem Fachkräftemangel mit effizienten Mitteln entgegenzuwirken.

In den vergangenen Jahren hat sich somit eine stetig steigende Komplexität und Verfügbarkeitsanforderung an die technikunterstützte Informationsverarbeitung des gemeindlichen Wirkungskreises ergeben, die mit steigenden IT-Kosten einhergehen und in den kommenden Jahren aufgrund der oben genannten gesetzlichen Anforderungen anhalten werden, der mit entsprechend hochverfügbaren technischen Infrastrukturen Rechnung getragen werden muss.

Bislang verfügten die brandenburgischen Kommunen über keinen kommunalen IT-Dienstleister innerhalb des Landes Brandenburg, der umfassende technische Dienstleistungen für Städte, Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden bereitstellte.

Um die anstehenden Aufgaben effektiv zu bewältigen, bedarf es insofern einer Flankierung durch kommunale Selbstverwaltungsstrukturen. Ein leistungsfähiger kommunaler IT-Zweckverband kann die interkommunale Antwort auf die anstehenden Herausforderungen in den Bereichen E-Government, OZG-Umsetzung und Digitalisierung auf der gemeindlichen Ebene sein.

Erste sehr gute Erfahrungen wurde auf Ebene der Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung der elektronischen Personenstandsregister gemacht. Seit dem Jahr 2012 wird diese Aufgabe für fast alle Standesämter in gemeinsamer Kooperation mit dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus (KRZ Cottbus als Eigenbetrieb der Stadt Cottbus) sehr erfolgreich realisiert. Alle Standesämter (nur 5 brandenburgische Standesämter nutzen andere Lösungen) sind mit der Wahrnehmung der Aufgabe durch das KRZ Cottbus sehr zufrieden. Die Aufgabe wird in Cottbus effizient und zuverlässig durchgeführt.

Neben der Führung der elektronischen Personenstandsregister hat das KRZ Cottbus als kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Cottbus seit dem Jahr 2011 mittlerweile 9 Jahre Erfahrungen als kommunaler IT-Dienstleister erworben. Er hat sich dabei ein gewachsenes KnowHow in diesem Bereich angeeignet. Er verfügt über langjährige praktische Erfahrungen bei der Betreuung und dem Betrieb eines BSI-zertifizierungsfähigen Hochleistungsrechenzentrums mit derzeit ca. 600 virtuellen Servern, 1.400 Arbeitsplätzen sowie 120 Fachverfahren für der Stadt Cottbus. Es betreut daneben weitere Mandanten wie die Landesstiftung Fürst-Pückler-Museum. Die Stadt Cottbus bietet jetzt allen Kommunen die Nutzung des KRZ Cottbus für weitere Aufgaben unter der Fortführung als Zweckverband an.

Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg übernimmt alle klassischen Aufgaben eines – in den meisten Bundesländern eingeführten - kommunalen IT-Dienstleisters. Er wird mittels Schnittstellenschaffung und Standardisierung zudem Lösungen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetz schnell, zuverlässig und nutzerorientiert anbieten können.

Online-Verwaltungsleistungen und Digitalisierungsprojekte können durch Konzentration, Vernetzung und Spezialisierung in interkommunaler Kooperation über den Zweckverband effektiver und schneller ausgerollt werden. Durch die Bündelung der IT-Ressourcen kann eine Steigerung der Leistungsfähigkeit, verbunden mit der Steigerung der Auslastungen der Investitionen, erzielt werden.

Die Gründungsmitglieder haben im März und Juni 2019 im Rahmen entsprechender Befragungen zur Erhebung des Bedarfs an IT-Leistungen bekundet, welchen Aufgaben sich der Zweckverband vordringlich annehmen soll. Folgende Aufgaben wurden von den Gründungsmitgliedern priorisiert, diese Priorisierung wird in das derzeit zu erarbeitende Arbeitsprogramm 2020/2021 aufgenommen werden:

- Beratung im Bereich E-Government, IT-Strategie sowie der IT-Sicherheit
- Hosting von zunächst sechs Fachverfahren:
 1. Meldewesen: Fachverfahren Meso inklusive Umstellung auf die neue Softwaregeneration VOIS, Fa. HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH
 2. Gewerbewesen: Fachverfahren Geso inklusive Umstellung auf die neue Softwaregeneration VOIS, Fa. HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH

3. Kommunales Finanzwesen: Fachverfahren „pro Doppik“, H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH
 4. Personenstandswesen: Fachverfahren AutiSta® und Zentrales elektronisches Personenstandsregister, Fa. Verlag für Standesamtswesen
 5. Liegenschaftswesen: Fachverfahren Archikart, Fa. ARCHIKART Software AG
 6. Personalabrechnung und Personalmanagement: Fachverfahren P&I LOGA, Fa. P&I Personal & Informatik AG
- Dokumentenmanagementsystem zur Führung elektronischer Akten
 - Aus- und Fortbildung im Bereich der kommunalen Fachverfahren
 - Unterstützungsleistungen im Bereich des Datenschutzes.

Nach der Umsetzung der oben genannten prioritären Bedarfe können die Zweckverbandsmitglieder alle gemäß Verbandssatzung festgelegten Leistungen beim Zweckverband abrufen sowie die Durchführung weiterer Aufgaben priorisieren. Dabei können die Verbandsmitglieder alle kommunalen IT-Dienstleistungen des Zweckverbandes ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen (Cafeteria-Prinzip); es gibt keinen Kontrahierungszwang. Durch den Abschluss von Rahmenverträgen und gemeinsamen Ausschreibungen werden im Zweckverband Synergieeffekte genutzt werden können.

Die Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes mit 20 Gründungsmitgliedern wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 10. März 2020 kommunalaufsichtlich genehmigt und am 8. April 2020 im Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 14, Seite 290, öffentlich bekannt gemacht. Am Tag nach der Bekanntmachung, den 9. April 2020, ist der Zweckverband entstanden. Alle Gründungsmitglieder sind in der Anlage 1 der Verbandssatzung aufgeführt.

In der konstituierenden Verbandsversammlung am 20. Mai 2020 in der Stadt Hohen Neuendorf haben die 20 Verbandsmitglieder einstimmig den Beitritt zum Zweckverband der nachfolgenden neun Kommunen mit der Ersten Änderungssatzung beschlossen: Amt Lindow (Mark,) Gemeinde Heideblick, Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Stadt Altlandsberg, Gemeinde Panketal, Amt Niemegk, Gemeinde Märkische Heide, Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin sowie Stadt Fürstenberg/Havel.

Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ enthält darüber hinaus die Änderung des Namens des Zweckverbandes in Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg, die Änderung der Regelung zur örtlichen Prüfung des § 14 sowie einige redaktionelle Änderungen. Der Antrag auf Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde am 12. Juni 2020 gestellt und vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 23. Juni 2020 erteilt. Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 15. Juli 2020 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28, Seite 617, bekannt gemacht worden und am 16. Juli 2020 wirksam in Kraft getreten.

In der 2. Verbandsversammlung am 24. September 2020 in der Stadt Cottbus haben die 29 Verbandsmitglieder einstimmig den Beitritt zum Zweckverband der nachfolgenden acht Kommunen mit der Zweiten Änderungssatzung beschlossen: Stadt Bernau bei Berlin, Gemeinde Michendorf, Amt Biesenthal-Barnim, Gemeinde Schorfheide, Stadt Beelitz, Landeshauptstadt Potsdam, Stadt Kremmen, Gemeinde Zeuthen. Der Antrag auf Genehmigung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 3. Februar 2022 erteilt. Die vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 23. Februar 2022 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7, Seite 175, bekannt gemacht worden und am 24. Februar 2022 wirksam in Kraft getreten.

Die Stimmrechte der Verbandsmitglieder sind in § 6 der Verbandssatzung geregelt und richten sich nach den Umsatzerlösen des Vorjahres. In den ersten beiden Kalenderjahren nach der Zweckverbandsbildung haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 2 geregelten Stimmen. Auf die Stadt Vetschau/Spreewald entfallen 3 Stimmen.

Die vom Zweckverband erhobenen Entgelte sollen die Kosten für die Leistungserbringung decken. Nur bei darüberhinausgehendem Finanzbedarf wird eine Verbandsumlage erhoben, die

sich am Stimmverhältnis der Mitglieder untereinander (und damit faktisch am Umsatz des Vorjahres) festmacht. Die Kosten, die mit der Mitgliedschaft zum Zweckverband auf das jeweilige Mitglied entfallen, können sich mit aufwachsender Mitgliederzahl verringern. Die Stadt Vetschau/Spreewald wird in der Anfangsphase vor allem die IT-Entwicklungsberatung, das Know-how bezüglich E-Akten und Prozessen sowie Betreuung und Support vorhandener Fachanwendungen nutzen.

Zudem erhebt der Zweckverband für fünf Jahre einen jährlichen Mitgliedsbeitrag:

1. in Höhe von 2.000,- Euro netto für Mitglieder bis 9.999 Einwohnern,
2. in Höhe von 4.000,- Euro netto für Mitglieder mit 10.000 bis 24.999 Einwohnern,
3. in Höhe von 6.000,- Euro netto für Mitglieder ab 25.000 Einwohnern.

Die Stadt Vetschau/Spreewald hat mit derzeit 7.869 Einwohnern für fünf Jahre einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 2.000,- Euro zu entrichten. Alle weiteren Leistungen sind nach dem Leistungsportfolio des Zweckverbandes (ohne Kontrahierungszwang) abrufbar. Der Zweckverband erweitert Leistungsportfolio bedarfsgerecht und schrittweise.

Die Vorteile der Bildung des Zweckverbandes sind u.a. die Steigerung der IT-Sicherheit bei stetig wachsenden Anforderungen sowie der effektivere Schutz personenbezogener Daten. Der Zweckverband wird seine Dienstleistungen aus einem BSI-zertifizierungsfähigen Hochleistungsrechenzentrum des Technischen Finanzamtes Cottbus anbieten. Durch die Aufteilung in mehrere Sicherheitsbereiche, den Einsatz von Brandmelde- und Löschanlagen, hochmoderne Klimatechnik, die redundante Anbindung an das Telekommunikations- und Elektrizitätsnetz und der Einsatzbereitschaft eines Notstromgenerators werden hohe bauliche und datenschutzrechtliche Sicherheitsstandards sowie Anforderungen an die Hochverfügbarkeit der technischen Infrastrukturen und Leistungserbringungen erfüllt.

Der administrative IT-Fachbereich vor Ort kann durch Konzentration, Vernetzung und Spezialisierung der IT-Aufgaben unterstützt und entlastet werden. Durch einheitliche, effiziente und durch digital unterstützte Prozesse können verwaltungsinterne Abläufe und Entscheidungsprozesse gestrafft und die Qualität der Leistungen für Bürger und Unternehmen verbessert werden.

Die gemeinsame Auswahl und der gemeinsame Betrieb von IT-Anwendungen tragen zur kommunalübergreifenden IT-Standardisierung bei, mit der schnell und flexibel auf neue gesetzliche Anforderungen und Vorgaben zur Umsetzung von Onlineangeboten reagiert werden kann.

Strategische kommunale Ziele können durch die interkommunale Kooperation effizienter miteinander verfolgt und umgesetzt werden. Die Verbandsmitglieder können als gemeinsamer Partner eine viel stärkere Position gegenüber Dritten, wie den Fachverfahrensherstellern und weiteren Dienstleistern, einnehmen und vertreten.

Die nachhaltige Beherrschung der Kostenentwicklung im IT-Bereich durch die Erschließung von Synergiepotentialen bietet nicht zuletzt einen wesentlichen Vorteil bei stetig steigenden IT-Kosten. Mit weiteren Beitritten brandenburgischer Kommunen zum Zweckverband ist aufgrund der rasanten Entwicklung der IT-Systeme, der wachsenden Komplexität kommunaler Fachverfahren, der stetig wachsenden Anforderungen im IT-Sicherheitsbereich sowie der fortschreitenden Vernetzung bestehender Register und Fachbereiche zu rechnen. Der Beitrittsantrag zum Beitritt zum Zweckverband bedarf einer Zustimmung der Verbandsversammlung. Wegen der dafür notwendigen Änderung der Verbandssatzung kann das konkrete Datum des Beitritts von der Stadt nicht vorgegeben werden. Aus diesem Grund wird im Beschlusstext unter Ziffer 1 vom „nächstmöglichen Zeitpunkt“ gesprochen.

Anlagen:

Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg inklusive Anlagen 1 und 2

Finanzielle Auswirkungen:

☐	NEIN
--------------------------	------

X	JA	
	Betrag in €:	2.380
	Produkt:	11103
	Ergebniskonto:	529100
	Finanzkonto:	
	Maßnahme:	
	Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

X	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	2.380
---	---------------------------------	--------------	-------

☐	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	• Im Rahmen des Budgets ☐ • Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe ☐		
	Deckung: ☐ Mehrertrag /-einzahlung ☐ Minderaufwand /-auszahlung		
	• Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages ☐ • In der folgenden Haushaltsplanung ☐		

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

- Keine weiteren Anmerkungen

Beteiligungen:

☐	Kinder- und Jugendbeauftragte, Frau Binder
--------------------------	--

☐	Seniorenbeauftragter, Herr Koopmann
--------------------------	-------------------------------------

☐	Sorbenbeauftragte, Frau Körner
--------------------------	--------------------------------

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------

Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 1 sowie 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38 S. 1), haben die Städte Angermünde, Bad Belzig, Beelitz, Bernau bei Berlin, Cottbus/Chósebuz, Fürstenberg/Havel, Hohen Neuendorf, Kremmen, Kyritz, Oranienburg, Potsdam, Premnitz, Senftenberg/Zly Komorow, Wittenberge, die Gemeinden Eichwalde, Fehrbellin, Heideblick Gemeinde Märkische Heide, Michendorf, Nuthetal, Panketal, Rüdersdorf bei Berlin, Gemeinde Schönwalde-Glien, Schorfheide, Schwielowsee, Wusterhausen/Dosse, Zeuthen, die Ämter Biesenthal-Barnim, Kleine Elster (Niederlausitz), Lebus, Lindow (Mark), Neustadt (Dosse), Neuzelle, Niemegk, Rhinow sowie der Städte- und Gemeindebund Brandenburg nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. Februar 2022 (Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nummer 7, Seite 175), vereinbart:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist Cottbus/Chósebuz.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung aufgeführten Kommunen, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.

(2) Unter Beachtung des Absatzes 1 führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:

- a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren;
- b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen;
- c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Abs. 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen;
- d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste;
- e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung; Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen;
- f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze;
- g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter

bedienen. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommunale Unternehmen nach § 92 Absatz 2 BbgKVerf gründen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 2 dienlich ist.

(4) Unter Erfüllung der gemeindewirtschaftsrechtlichen Anforderungen kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 2 auch für Dritte durchführen, wenn dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung
- die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Für die Entsendung findet § 19 Absatz 3 und 5 GKGBbg Anwendung.

§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung entsprechend den Umsatzerlösen des Vorjahres folgende Stimmen:

- a) bis einschließlich 10.000.- EUR 1 Stimme
- b) bis einschließlich 50.000.- EUR 3 Stimmen
- c) bis einschließlich 100.000.- EUR 5 Stimmen
- d) bis einschließlich 200.000.- EUR 7 Stimmen
- e) bis einschließlich 500.000.- EUR 9 Stimmen
- f) bis einschließlich 1.000.000.- EUR 11 Stimmen
- g) bis einschließlich 1.500.000.- EUR 13 Stimmen
- h) bis einschließlich 2.000.000.- EUR 15 Stimmen
- i) über 2.000.000.- EUR 20 Stimmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 haben die Verbandsmitglieder in den ersten beiden Kalenderjahren nach der Zweckverbandsbildung die in Anlage 2 zu dieser Satzung geregelten Stimmen. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verbandssatzung. Satz 1 findet auf die Anzahl der Stimmen von beigetretenen Verbandsmitgliedern in den ersten beiden Kalenderjahren nach Wirksamwerden des Beitrittes entsprechende Anwendung.

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften und der Verbandssatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsleitung fallen. Sie beschließt insbesondere über:

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
- b) die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
- c) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
- d) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- e) die Entlastung der Verbandsleitung,
- f) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- g) die Auflösung des Zweckverbandes,
- h) die Gründung von bzw. die Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 BbgKVerf,
- i) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des GKGBbg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung,

j) den Abschluss von Verträgen zur Aufgabendurchführung des Zweckverbandes für Dritte (§ 3 Abs. 4) ab einem jährlichen Auftragsvolumen von 100.000 EUR.

(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandssatzung.

§ 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von einem Fünftel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsleitung beantragt wird.

(2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes erfolgt durch die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vertretungsperson nach § 19 Abs. 3 Satz 1 GKGBbg. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der oder die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

(5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

(1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Dauer von acht Jahren.

(3) Die Verbandsleitung oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Verbandsleitung hat nach Maßgabe des Absatzes 4 das Recht, über folgende Verbandsvermögen betreffende Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bzw. der vorläufigen Wirtschaftsführung bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu entscheiden:

a) beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000 Euro,

b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000 Euro,

c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000 Euro.

§ 10 Finanzierung

(1) Der Zweckverband erwirtschaftet vorrangig die benötigten Mittel durch Entgelte für seine

Aufgabendurchführung für die Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 2) und Dritte (§ 3 Absatz 4). Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Für die Höhe der durch ein Verbandsmitglied zu zahlenden Verbandsumlage ist das Verhältnis der Stimmen nach § 6 Absatz 1 bzw. Absatz 2 zur satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl maßgeblich.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

(4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr.

§ 12 Wirtschaftsplan

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan.

§§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) finden entsprechende Anwendung.

§ 13 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV.

(2) Der Jahresabschluss ist der Verbandsversammlung vorzulegen.

(3) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und

2. die Entlastung der Verbandsleitung

getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 14 Örtliche Prüfung

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.

§ 15 Personal

(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beschäftigte einstellen.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.

§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen.

(2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes wirtschaftlich nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.

(3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden die das ausscheidende Verbandsmitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

§ 17 Auflösung und Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 14 Absatz 1 GKGBbg findet Anwendung.

(2) Für die Abwicklung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 bis 7 GKGBbg Anwendung.

§ 18 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für Brandenburg“ bekannt gemacht.

(2) Sonstige Satzungen und Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im „Amtsblatt des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg“ bekannt gemacht. Dieses wird von der Verbandsleitung herausgegeben und kann gegen Entgelt im Postbezug bei dem Zweckverband bezogen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. Januar 2020, in Kraft.

Anlage 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Brück
3. Amt Dahme/Mark
4. Amt Elsterland
5. Amt Gransee und Gemeinden
6. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
7. Amt Lebus
8. Amt Lindow (Mark)
9. Amt Neustadt (Dosse)
10. Amt Neuzelle
11. Amt Niemegk
12. Amt Rhinow
13. Gemeinde Eichwalde
14. Gemeinde Fehrbellin
15. Gemeinde Heideblick
16. Gemeinde Heidesee
17. Gemeinde Märkische Heide
18. Gemeinde Michendorf
19. Gemeinde Nuthetal
20. Gemeinde Panketal
21. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
22. Gemeinde Schipkau
23. Gemeinde Schönwalde-Glien
24. Gemeinde Schorfheide
25. Gemeinde Schwielowsee
26. Gemeinde Tauche
27. Gemeinde Woltersdorf
28. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
29. Gemeinde Wustermark
30. Gemeinde Zeuthen
31. Landeshauptstadt Potsdam
32. Stadt Altlandsberg
33. Stadt Angermünde
34. Stadt Bad Belzig
35. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
36. Stadt Beelitz
37. Stadt Bernau bei Berlin
38. Stadt Cottbus/Chóšebuz
39. Stadt Falkensee
40. Stadt Fürstenberg/Havel
41. Stadt Hohen Neuendorf
42. Stadt Kremmen
43. Stadt Kyritz
44. Stadt Lauchhammer
45. Stadt Oranienburg
46. Stadt Premnitz
47. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
48. Stadt Werneuchen
49. Stadt Wittenberge

- 50. Stadt Wittstock/Dosse
- 51. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
- 52. Zweckverband Bauhof TKS

Anlage 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Abweichend von § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung bemisst sich die Stimmenanzahl in den ersten beiden Kalenderjahren der Mitgliedschaft derjenigen Verbandsmitglieder, für die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in der amtlichen Statistik der Bevölkerungszahlen regelmäßig eine Einwohnerzahl veröffentlicht, nach der Höhe der Einwohnerzahl. Bei Zweckverbänden bemisst sich die Stimmenanzahl nach der Gesamteinwohnerzahl ihrer kommunalen Mitglieder. Maßgebende Einwohnerzahl ist die letzte vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Bevölkerungszahl per 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung in den ersten beiden Kalenderjahren folgende Stimmen:

- a) bis einschließlich 5.000 Einwohner 1 Stimme
- b) bis einschließlich 10.000 Einwohner 3 Stimmen
- c) bis einschließlich 20.000 Einwohner 5 Stimmen
- d) bis einschließlich 30.000 Einwohner 7 Stimmen
- e) bis einschließlich 50.000 Einwohner 9 Stimmen
- f) bis einschließlich 100.000 Einwohner 11 Stimmen
- g) bis einschließlich 150.000 Einwohner 13 Stimmen
- h) bis einschließlich 200.000 Einwohner 15 Stimmen
- i) über 200.000 Einwohner 20 Stimmen.

Alle übrigen Verbandsmitglieder, die über keine Einwohner verfügen, erhalten 1 Stimme.